

**Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden
an der
Fachhochschule Düsseldorf**

vom 29.07.2008

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 63 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV.NRW. S. 195), hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 ECTS-Bewertungsskala
- § 3 Berechnung der ECTS-Grade
- § 4 Prüfungsordnungen
- § 5 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die Berechnung und Vergabe von ECTS-Graden in allen Bachelor- und Master-Studiengängen, die in alleiniger Verantwortung an der Fachhochschule Düsseldorf im Vollzeitstudium oder berufsbegleitend oder in besonderen Studienformen angeboten werden.
- (2) Die Fachhochschule Düsseldorf beschränkt gemäß § 63 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 HG NW die Vergabe von ECTS-Graden auf die Gesamtnote im Studiengang.
- (3) Der ECTS-Grad wird pro Studiengang berechnet und vergeben.

§ 2

ECTS-Bewertungsskala

Die Vergabe der ECTS-Grade erfolgt auf der Grundlage der im ECTS-Handbuch der Europäischen Kommission niedergelegten ECTS-Bewertungsskala. Die ECTS-Bewertungsskala ordnet die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten ein. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende ECTS-Grade:

die besten	10%	erhalten den ECTS-Grad A
die nächsten	25%	erhalten den ECTS-Grad B
die nächsten	30%	erhalten den ECTS-Grad C
die nächsten	25%	erhalten den ECTS-Grad D
die nächsten	10%	erhalten den ECTS-Grad E

§ 3

Berechnung der ECTS-Grade

- (1) ECTS-Grade werden ab 50 Absolventinnen und Absolventen im Bezugszeitraum in einem Studiengang ausgewiesen.
- (2) Der Bezugszeitraum für eine Absolventenkohorte, d.h. die Anzahl der Absolventinnen- und Absolventenjahrgänge, die bei der Berechnung des ECTS-Grades berücksichtigt werden, umfasst die vorhergehenden zehn Semester. In der Aufbauphase wird der Bezugszeitraum jährlich sukzessive erweitert bis er fünf Jahrgänge erreicht hat.
- (3) Die Absolventinnen- bzw. Absolventenkohorte des laufenden Semesters bzw. desjenigen Semesters, in dem der Abschluss erreicht worden ist, wird nicht berücksichtigt.
- (4) Im Falle des Überschreitens der jeweiligen prozentualen Grenzwerte, welche sich durch Notengleichheit ergeben können, wird den Studierenden der jeweils bessere ECTS-Grad zugeteilt. Der sich daraus ergebende prozentual höhere Anteil im Vergleich zur ECTS-Bewertungsskala wird beim nächsten ECTS-Grad wieder abgezogen, um die Grenzwerte der ECTS-Bewertungsskala einzuhalten.
- (5) Um Notengleichstand möglichst zu vermeiden, wird die zweite Nachkommastelle der Gesamtnote bei der Berechnung des ECTS-Grades einbezogen.

§ 4

Prüfungsordnungen

In den Prüfungsordnungen für die unter § 1 Absatz 1 aufgeführten Studiengänge wird für die Berechnung von ECTS-Graden ein einheitlicher Passus aufgenommen:

Die Gesamtnote wird im Abschlusszeugnis durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grad ergänzt:

die besten	10%	erhalten den ECTS-Grad A
die nächsten	25%	erhalten den ECTS-Grad B
die nächsten	30%	erhalten den ECTS-Grad C
die nächsten	25%	erhalten den ECTS-Grad D
die nächsten	10%	erhalten den ECTS-Grad E

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Fachhochschule Düsseldorf“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Düsseldorf vom 08.07.2008.



Düsseldorf, den 29.07.2008

Der Rektor
der Fachhochschule Düsseldorf
Professor Dr. phil. Hans-Joachim Krause